

Statut: Tiroler Landespreis für Kunst

Zur Anerkennung hervorragender künstlerischer Leistungen hat die Tiroler Landesregierung die Schaffung eines Preises mit der Bezeichnung „*Tiroler Landespreis für Kunst*“ beschlossen. Der Preis wird als Würdigung eines Gesamtwerkes oder außergewöhnlicher Einzelleistungen verliehen.

- Die Zuerkennung geschieht durch Beschluss der Landesregierung über Vorschlag der vom Landeskulturreferenten zu berufenden Jury.
- Die Verleihung soll jährlich erfolgen.
- Die Preishöhe beträgt € 14.000,00.
- Als Preisträger kommen ausschließlich lebende Persönlichkeiten in Betracht, deren Leistungen im Interesse des Landes Tirol gelegen sind.
- Eine Bewerbung um einen Preis ist nicht möglich.
- Die Jury wird über Vorschlag der Kulturbeiräte bestellt. Am Beginn ihrer Funktionsperiode schlagen die Kulturbeiräte für Bildende Kunst und Architektur, für Literatur und Theater und für Musik je zwei Jurymitglieder, die Kulturbeiräte für Denkmalpflege und Museumswesen, für Erwachsenenbildung und für Volkskultur je ein Mitglied vor.
- Den Vorsitz in der Jury führt der Landeskulturreferent. In seiner Abwesenheit wird er vom Vorstand der Abteilung Kultur vertreten.
- Die Jury ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- Der Preisvorschlag bedarf der Einstimmigkeit.
- Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für den Vorschlag zur Preiszuerkennung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Der Inhalt der Beratungen ist von der Jury vertraulich zu behandeln.